

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 6 / 2022 vom 30. Mai 2022

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2022
Seite 38 - 39

Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg;
Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg
Seite 39

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2022
Seite 39 - 40

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung - Verpflichtung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken - des Landratsamtes Bamberg vom 10. Dezember 2021
Seite 41 - 42

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königfeld für das Haushaltsjahr 2022
Seite 42 - 43

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2022
Seite 43 - 44

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels für das Haushaltsjahr 2022
Seite 44 - 45

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2022
Seite 46

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2022
Seite 47 - 48

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 14. Februar 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 25. April 2022 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 122.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 142.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Laibarös, 3. Mai 2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe
Weiß, 1. Vorsitzender

Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg; Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg am 28.10.2021 genehmigt und im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2022 amtlich bekanntgegeben wurde.

Bamberg, 26. April 2022

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf hat am 6. April 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. April 2022, Nr. 11.1 - 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 856.400,00 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.140.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.800.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 554.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2021 von insgesamt 239 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.317,99 €.

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2021 von insgesamt 239 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 627,91 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Buttenheim, 6. Mai 2022

Michael Karmann
Vorsitzender
Schulverband Buttenheim und Altendorf

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Allgemeinverfügung - Verpflichtung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken - des Landratsamtes Bamberg vom 10. Dezember 2021

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zum Schutz vor der Geflügelpest - Verpflichtung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken - für das Gebiet des Landkreises Bamberg vom 10. Dezember 2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gründe

Basierend auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (UMS) vom 6. Dezember 2021 wurde in Bayern die landesweite Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken für Geflügel veranlasst. Diese Schutzmaßnahmen haben sich bewährt.

Die aktuelle Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 3. Mai 2022 stellt fest, dass die Zahl der nachgewiesenen HPAIV-Fälle in Bayern seit Anfang April 2022 deutlich abnimmt. Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, wodurch es zu einer schnellen Inaktivierung des Erregers kommt, hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend verringert. In der Folge wurden bei einem gehaltenen Vogel zuletzt am 17. März 2022 und bei Wildvögeln im April nur noch drei Fälle einer HPAI-Infektion nachgewiesen.

Dies erlaubt eine Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen. Aufgrund dieser Ausgangslage kann die verfügte Verpflichtung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen aufgehoben werden.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts i.V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,

Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95442 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 5. Mai 2022

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Königsfeld hat am 18. Februar 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 5. Mai 2022 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	159.300,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	66.300,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 134.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.350,87719 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 16.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 289,47368 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Königsfeld, 16. Mai 2022

Schulverband Königsfeld
Norbert Grasser
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Stadelhofen hat am 24. Februar 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 5. Mai 2022 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadelhofen (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	135.600,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.200,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 93.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 43 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.162,790697 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 43 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Stadelhofen, 16. Mai 2022

Schulverband Stadelhofen
Volker Will,
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels hat am 14. März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 4. Mai 2022 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Treunitz 11, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	381.000,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.803.810,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach dem Haushaltsplan auf festgesetzt.	544.200,00 €
--	--------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2)Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	1.500.000,00 €
---	----------------

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Königsfeld, 12. Mai 2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels
Lang, Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2022

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf hat am 11. März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 4. Mai 2022 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 9 ff der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Versammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	886.500,00 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	4.193.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen des Abwasserzweckverbandes wird festgesetzt auf 2.100.000,00 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 100.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Altendorf, 12. Mai 2022

Karl-Heinz Wagner
Vorsitzender

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hat am 9. März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 4. Mai 2022 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Hartlandener Straße 20 + 20 a, 96135 Stegaurach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.337.337,00 Euro und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.007.500,00 Euro ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Stegaurach, 12. Mai 2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe
Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat